

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA MV e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Per E-Mail

Landtagsabgeordnete Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin

Sozialministerin, Bildungsministerin, Finanzminister, Wirtschaftsminister

29. September 2022

Energiekosten – Soziale Infrastruktur in Gefahr

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Schwesig

Sehr geehrte Frau Ministerin Drese,

Sehr geehrte Frau Ministerin Oldenburg,

Sehr geehrter Herr Minister Geue,

Sehr geehrter Herr Minister Meyer,

die derzeitigen bzw. zukünftigen Preissteigerungen - vor allem im energetischen Bereich - werden von den Leistungserbringern der sozialen Angebote in unserem Bundesland nicht mehr kompensierbar sein. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sehen den damit verbundenen Rückgang sozialer Angebote mit großer Sorge. Eine Versorgung mit sozialen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge der hilfebedürftigen Menschen kann dann nicht mehr garantiert werden! Wir erbitten deshalb jetzt Ihre Unterstützung.

Die Verbände der Leistungserbringer wenden sich seit März 2022 an das Sozial- und Bildungsministerium, an die kommunalen Verbände und an Kostenträger, um gemeinsame

Geschäftsstelle:
Gutenbergstraße 1
19061 Schwerin

Tel.: 0385 / 48855440
Fax: 0385 / 48855441

Evangelische Bank eG
IBAN: DE05 5206 0410 0005 4290 05
BIC: GENODEF

Internet: www.liga-mv.de
E-Mail: info@liga-mv.de
VR 503, Amtsgericht Schwerin
Steuernummer: 090/141/03802

Lösungen zur Finanzierung der nicht vorhersehbaren Kosten zu erarbeiten - bis heute ohne Erfolg.

Modifizierung üblicher Verhandlungsabläufe zur Bewältigung hoher Teuerungsraten

Die sozialen Angebote finanzieren sich über prospektiv festgelegte Entgelte; die Träger von Angeboten müssen also für ein Jahr in die Zukunft gerichtet ihre Kosten abschätzen und im Rahmen von Entgeltverhandlungen mit den zuständigen Kostenträgern vereinbaren. Diese Vereinbarungen gelten mindestens 12 Monate. Die jüngste Vergangenheit hat uns gezeigt, dass wir uns in einer nie dagewesenen Preisspirale befinden. Uns allen ist bewusst, dass derzeit der Blick in die Zukunft nicht annäherungsweise verlässlich durchgeführt werden kann. Das bedeutet, dass Vertragsabschlüsse, welche vor wenigen Monaten geschlossen worden sind, bereits heute nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Um während der andauernden Krise diesen Unwägbarkeiten im Verhandlungsgeschehen zu begegnen und den Erhalt der sozialen Angebote und Einrichtungen zu sichern, schlagen die Verbände der Leistungserbringer folgende Lösungsansätze vor:

- Ermöglichung vorzeitiger prospektiver Neuverhandlungen für Zeiträume unter einem Jahr
- Neuverhandlungen die auch eine nachträgliche Refinanzierung in Betracht zu ziehen
- Verkürzung der Verhandlungszeiträume auf deutlich unter 6 Wochen.

Bislang konnte unter Leistungserbringer- und Kostenträgerverbänden hierzu keine Absprachen zu angepassten Verhandlungsverfahren getroffen werden.

Kurzfristige pauschale Unterstützungen für soziale Einrichtungen

Ergänzend müssen pragmatische, pauschale Lösungen für die zahlreichen Verhandlungen in den Bereichen Pflege (stationär: 258; teilstationär; 261 ambulant 543) Eingliederungshilfe (ca. 800) und Kindertageseinrichtungen (1.120) gefunden werden. Leider sind unsere Vertragspartner hierzu bislang nicht bereit. Solange bleibt es beim gesetzlich vorgesehenen Verhandlungsweg, der allerdings in Anbetracht der aktuellen kritischen Kostensteigerungen in vielen Fällen nicht zielführend ist. Die gesetzlichen Verhandlungsfristen liegen zwischen 6 Wochen und 3 Monaten, je nach Angebotsart. Aber selbst, wenn diese Fristen eingehalten werden, wird aus unterschiedlichen Gründen nicht immer ein geeintes Verhandlungsergebnis gefunden. Klärende Schiedsstellenverfahren und deren Abschluss sind zeitlich kaum absehbar. So befinden sich derzeit in der Schiedsstelle SGB IX Verfahren, welche bereits seit zwei Jahren auf einen Termin warten!

Die betroffenen Träger müssen in Folge dessen bereits zwei Jahre alle Kostensteigerungen der letzten Jahre (auch Personalkostensteigerungen!) vorfinanzieren, die aktuelle Problematik noch gar nicht mit einbezogen. Aufgrund der derzeitigen Verhandlungssituationen in diesem Bereich erscheint eine schnelle und pragmatische Refinanzierung der Energiekosten dringend

geboten. Hier kann nicht mehr auf lange Verwaltungsverfahren gewartet werden, sondern es muss jetzt ausgewogen gehandelt werden.

Schutzschirm zur Entlastung der Betroffenen von Preissteigerung und Mangel-Folgen

Darüber hinaus ersuchen wir Sie dringend, sich dafür einzusetzen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit Bund und Kommunen einen Schutzschirm zur Aufrechterhaltung der sozialen Angebote sowie zur finanziellen Entlastung der versorgten Personen initiiert.

Die Energie-Krise wird - neben den angesprochenen deutlichen Preissteigerungen für Energie und weitere Sachkosten – möglicher Weise in eine gravierende Mangel-Situation führen, in der Handlungsoptionen zur Sicherstellung der Versorgung der betreuten Personen geschaffen werden müssen. Mögliche Maßnahmen sind die Einführung autarker Strom- und Wärmeversorgung oder die schlichte Ausrüstung mit Schlafsäcken, Wärmedecken etc. Um auf die auftretenden individuellen Bedarfe schnell und sachgerecht reagieren zu können, erachtet die LIGA M-V die zur Verfügungstellung eines entsprechenden Budgets bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als dringend angebracht. Daher ersuchen wir Sie, sich ebenfalls dafür einzusetzen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern auch hierfür entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellt.

Darstellung konkreter Fallbeispiele

Die jeweiligen Problematiken der Finanzierung sozialer Angebote stellen wir Ihnen in der beigefügten Anlage exemplarisch für Angebote der Eingliederungshilfe und Pflege dar. Die darin aufgezeigten Kostensteigerungen bergen ein hohes Risiko bei den Trägern, die angesichts prospektiver Verhandlungskreisläufe und langwieriger Verhandlungsverfahren vollständig zu Lasten der Leistungserbringer gehen. Diese Beispiele zeigen, dass in schwierigen Situationen wie sie derzeit vorherrschen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Refinanzierung der prospektiven Entgelte in den Einrichtungen und Diensten nicht angemessen und zielführend sind.

Die Darlegungen zur Eingliederungshilfe und Pflege sind auf alle sozialen Angebote übertragbar. Zu nennen sind hier neben Krankenhäusern und Schulen insbesondere Beratungsangebote, Rehabilitationseinrichtungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Anzumerken ist, dass die einrichtungsbezogenen Kostensteigerungen und damit verbundenen Belastungen unterschiedlich ausgeprägt sind und sein werden.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich mit den aufgeführten Vorschlägen für pragmatische Lösungen zum Schutz der sozialen Angebote und Einrichtungen sowie für eine finanzielle Entlastung der versorgten Personen ein. Wir regen für Mecklenburg-Vorpommern an gemeinsame Gespräche mit den Protagonisten von Land, Kommunen und der Sozialwirtschaft zu führen, wie dies in anderen Bundesländern bereits erfolgt. Die Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur muss höchste Priorität haben!

Für Rückfragen und die weitere zielführende Zusammenarbeit stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Tünker

LIGA-Vorsitzender

Anlage

Refinanzierung der Energetischen Kosten in den einzelnen sozialen Angeboten

1. Eingliederungshilfe

1.1 Besondere Wohnformen

Voranstellen möchten wir, dass in den besonderen Wohnformen die Energiekostensteigerungen sowohl im Bereich Fachleistung als auch im Bereich existenzsichernde Leistungen, die seit der Einführung des BTHG getrennt zu betrachten sind, anfallen. Beide Bereiche möchten wir Ihnen an einer bereits zum 01.08.2022 eingetretenen Preiserhöhung zur Verfügung stellen. Hier hat sich der Arbeitspreis je kWh um 264 % erhöht. Es ist davon auszugehen, dass für das Jahr 2023 weitere Erhöhungen folgen werden.

E.ON UnternehmerGas Fix 2019 exklusiv: Änderung der Kostenbestandteile

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise Ihres Arbeitspreises bei Ihrem Verbrauch von 127144 kWh/a zusammensetzen.

	Kostenbestandteile des alten Arbeitspreises ¹ (Stand: 01.05.2021)	Änderungsbetrag	Kostenbestandteile des neuen Arbeitspreises ab dem 01.08.2022
	Cent/ kWh	Cent/ kWh	Cent/ kWh
Energiesteuer	0,550		0,550
Konzessionsabgabe	0,030		0,030
CO ₂ -Belastung ²	0,455	0,091	0,546
Steuern, Abgaben und CO ₂ -Belastung gesamt	1,035	0,091	1,126
Netzentgelte	1,614	0,021	1,635
Beschaffung und Vertrieb ³	1,771	7,148	8,919
Nettopreis	4,42	7,26	11,68
Umsatzsteuer	0,84	-	2,22
Bruttopreis⁴	5,26	8,64	13,90

Hier zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise Ihres Grundpreises bei Ihrem Verbrauch von 127144 kWh/Jahr zusammensetzen:

Das bedeutet für den Bereich der existenzsichernden Leistungen:

Menschen mit Behinderungen, welche in besonderen Wohnformen leben, tragen ihre Kosten für Energie selbst. Hierzu werden – zumeist – im Rahmen von Wohn- und Betreuungsverträgen Regelungen zu den Mietkosten getroffen. Diese sind jedoch auf 125% der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes gemäß § 42 Nummer 4b SGB XII gedeckelt.

Beispielhaft belaufen sich diese Aufwendungen in der Stadt Schwerin im Jahr 2022 auf 333,54 € (125% = 416,93 €) monatlich. Jedes Jahr erfolgt eine Neuermittlung, welche im September des Vorjahres veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung ist für das Jahr 2023 am 13.09.22 erfolgt; für das Beispiel der Stadt Schwerin belaufen sich die maßgeblichen Aufwendungen für die Warmmiete im Jahr 2023 nunmehr auf 326,63 € (125% = 408,29 €); mithin eine Absenkung von 6,91 € monatlich.

Eine Refinanzierung der massiv gestiegenen Energiepreise wird über die Geltendmachung gegenüber den sozialhilfebedürftigen Bewohnern schwierig sein, wenn nicht sogar unmöglich.

Beispiel einer besonderen Wohnform aus der Stadt Schwerin für das Jahr

2022

§ 5 Entgelt

(1) Das Entgelt für die Überlassung des Wohnraums beträgt zurzeit:	
a) Wohnentgelt (Kaltmiete)	209,93 €
b) Warmwasser- und Heizkostenpauschale	44,71 €
c) Betriebskostenpauschale	99,53 €
d) Möblierungszuschlag ¹	5,05 €
e) Haushaltsstrom, Instandhaltung der persönlichen Räumlichkeiten und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung (Gesamtkosten p.A. geteilt durch Anzahl Bewohner und durch 12 Monate)	37,87 €
f) Bereitstellung technischer Anschluss Rundfunk und Fernsehen (Gesamtkosten p.A. geteilt durch Anzahl Bewohner und durch 12 Monate)	2,52 €
Summe monatlich:	<u>399,61 €</u>

2023 – Refinanzierung bis zu 125% der Kosten der Unterkunft 326,63 € x 125% = 408,29 €

- Differenz gegenüber 2022 = 8,68 € = Finanzierungsspielraum für die Preissteigerung Energie

	2022	Annahme Steigerung 2023	Annahme Steigerung 2023	Annahme Steigerung 2023	Annahme Steigerung 2023
		50 %	100 %	200 %	300 %
Warmwasser- und Heizkostenpauschale	44,71 €	67,06 €	89,42 €	134,13 €	178,84 €
Betriebskostenpauschale	99,53 €	149,30 €	199,06 €	298,59 €	398,12 €
Erhöhte Kosten monatlich je Bewohner		72,12 €	144,24 €	288,48 €	432,72 €

Neben diesen zu erwartenden drastischen Energiepreissteigerungen, die wahrscheinlich noch höher ausfallen können, werden die Bewohner auch mit erhöhten Kosten für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs konfrontiert werden, die nach derzeitigem Stand mindestens 16% betragen.

Lösungsvorschlag: Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich dafür ein, dass eine Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Jahre 2022 und 2023 für die besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII erfolgt (zeitlich begrenzte Abschaffung der „Kappungsgrenze 125%“ - § 42 a Abs. 5 SGB XII)

Für den Bereich der Fachleistung:

Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen (Leistungen der Eingliederungshilfe) ist zu bedenken, dass hier ebenso erhebliche Steigerungen für den Leistungserbringer entstehen. Dies betrifft den Teil der Sachkosten

1.2 Die Darstellungen für die Fachleistung in der Eingliederungshilfe für die besonderen Wohnformen gelten in gleichem Maße für die entsprechenden Angebote in Werkstätten und Tagesgruppen für Menschen mit Behinderung.

2. Pflege

Für diesen Bereich ist zunächst festzuhalten, dass die Kostenlast nach Abzug der gesetzlich vorgegebenen Pauschalen für die einzelnen Pflegegrade beim Pflegebedürftigen verbleibt. Das bedeutet, dass die Pflegekassen für ihre Versicherten jeweils nur die gedeckelten Sachleistungsbeträge nach den §§ 36, 41, 42, 43 SGB XI für pflegebedingte Kosten zahlen. Dies betrifft hierbei sowohl die vollstationäre, teilstationäre als auch die ambulante Pflege.

2.1. vollstationäre Pflege

Beispielhaft werden die Preise für die Fernwärme von den Stadtwerken Schwerin vier Mal im Jahr festgesetzt und können nicht durch den Träger der vollstationären Pflege verhandelt werden, da insoweit Anschlusszwang besteht. Die Preise für die Fernwärme haben sich seit dem 01.01.2021 wie folgt entwickelt:

Netto Arbeitspreis Fernwärme Citywärme

(Beispiel für eine Pflegeeinrichtung)

	2021	2022	Steigerung VJ
	EUR/MWh	EUR/MWh	%
1. Quartal	59,92	106,22	77%
2. Quartal	60,85	120,88	99%
3. Quartal	67,12	177,2	164%
4. Quartal	78,19	198,70	154%

In diesem Beispiel geht es konkret um eine zusätzliche Kostenbelastung der Pflegeeinrichtungen zwischen 400 und 500 € pro Monat und Bewohnerplatz noch in diesem Jahr. Hinzu kommen noch nicht berücksichtigte Steigerungen für das Jahr 2023 sowie die Kostensteigerungen für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs, die nach derzeitigem Stand mindestens 16% betragen.

Auf etwaige finanzielle Reserven kann zur Kompensation nicht zurückgegriffen werden. Mit Wegfall des Rettungsschirms nach § 150 SGB XI seit Juli 2022, muss der verhandelbare Risikozuschlag bereits für die Refinanzierung der Mehraufwendungen aufgrund von gesetzlich verordneten Corona-Schutzmaßnahmen genutzt werden und selbst dafür ist dieser nicht ausreichend. Um die Liquidität zu sichern und damit den Betrieb der Einrichtung aufrecht erhalten zu können sind die Einrichtungen nach aktueller gesetzlicher Grundlage gezwungen, die Kosten nach Verhandlungen mit den Kostenträgern vollumfänglich auf die Bewohner umzulegen.

2.2 teilstationäre und ambulante Pflege

Die Darstellungen zur vollstationären Pflege gelten zunächst auch für die teilstationäre und ambulante Pflege. Da in der teilstationären Pflege die Beförderung von Tagespflegegästen und in der ambulanten Pflege die Fahrkosten einen erheblichen Kostenfaktor einnehmen, muss hier die damit einhergehende negative Entwicklung der Kosten für Treibstoffe berücksichtigt werden. So beträgt die Kostensteigerung derzeit für Diesel circa 40 % und für Super circa 20 %.